



Informationen zur Kirchensteuer und zur Abgeltungssteuer

Mit dieser Information wollen wir zu zwei steuerlichen Themen informieren:

- **Ab 2015 müssen wir den Kirchensteuerabzug vornehmen – es sei denn, Sie beantragen einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern.**
- **Die Dividendenauszahlung der Genossenschaft unterliegt dem Kapitalertragsteuerabzug. Wir bitten jedoch, uns keine Freistellungsaufträge zu erteilen.**

Erläuterung im Detail:

Zur Kirchensteuer

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für **Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft** müssen wir Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer automatisch an das Finanzamt abführen. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent.

Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich **verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit** in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern **abzufragen**. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage wird einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober erfolgen. Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, **können Sie der Datenweitergabe widersprechen**. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als „Erklärung zum Sperrvermerk“ unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer aufgefordert.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

Zur Abgeltungssteuer und zu Freistellungsaufträgen

Dividenden einer Genossenschaft unterliegen der Abgeltungssteuer für Kapitalerträge. Wir müssen daher 25 % Kapitalertragsteuer und noch einmal 5,5 % Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag an das Finanzamt abführen. Durch einen Freistellungsauftrag kann der Abzug abgewendet werden, wenn die Kapitaleinkünfte den Sparerpauschbetrag von 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) nicht überschreiten.

Wir haben uns jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus dazu entschieden, derzeit **keine Freistellungsaufträge** hereinzunehmen.

Hauptgrund dafür ist, dass der Vorstand ausschließlich ehrenamtlich tätig ist. Die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen ist aber zeit- und kostenintensiv sowie erfahrungsgemäß – auch bei professioneller Verwaltung - fehleranfällig und kann – trotz der relativ geringen Beträge – zu unnötigen weiteren Belastungen, ggf. sogar zu Meinungsverschiedenheiten mit Ihnen oder gar zu Haftungsrisiken für uns führen. Das möchten wir vermeiden. Im Übrigen müssten die entstehenden erheblichen Verwaltungskosten schließlich von allen Mitgliedern getragen werden – auch wenn Sie diesen Service gar nicht beanspruchen können oder wollen.

Steuerlich entsteht Ihnen dagegen allenfalls ein nur geringer Liquiditätsnachteil, da Sie in Ihrer nachfolgenden Steuererklärung den Sparerpauschbetrag (um dessen vorweggenommene Inanspruchnahme es beim Freistellungsauftrag ja lediglich geht) geltend machen können. Angesichts des derzeitigen Zinsniveaus dürfte diese zeitliche Verzögerung für Sie auch wirtschaftlich kaum sehr bedeutend sein.

Wir bitten daher um Verständnis für unsere Entscheidung, die im Übrigen auch auf einer Empfehlung unseres Prüfungsverbandes beruht.

Sie haben weiterhin die Möglichkeit, eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** bei ihrem Finanzamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen (bzw. Ihres Kindes, wenn dies Mitglied ist) unter ca. 8.820 € liegt. Für Ehepaare beträgt die Grenze ca. 17.640 € (2017). Liegt der Genossenschaft eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, wird keine Abgeltungssteuer einbehalten. Eine Nichtveranlagungsbescheinigung ist drei Jahre gültig und muss dann beim Finanzamt neu beantragt werden. Die Formulare (NV 1A) gibt es beim Finanzamt oder im Internet (für Hessen, sonstige Vordrucke lfd. Nr. 16)

https://verwaltung.hessen.de/irj/HMdf_Internet?rid=HMdf_15/HMdf_Internet/sub/8f7/8f760b72-9023-c531-79cd-aa2b417c0cf4,,2222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.